

Az.: 6 B 33/23
3 L 726/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

gewerblicher Hundezucht; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 31. August 2023

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 6. Februar 2023 – 3 L 726/22 – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen die Vollziehbarkeit von Anordnungen in einem Bescheid des Antragsgegners vom 1. November 2022, in dem ihr Antrag auf Erlaubnis einer gewerbsmäßigen Hundezucht abgelehnt (Nummer 1), ihr das gewerbsmäßige Züchten von Hunden ab sofort untersagt wird (Nummer 2), ihr auferlegt wird, dass in ihrem Hundebestand die Anzahl der fortpflanzungsfähigen Hündinnen nicht mehr als zwei umfassen dürfe und dies dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Antragsgegnerin bis zum 30. November 2022 schriftlich nachzuweisen und bei Abgabe der Verbleib der Tiere anzugeben sei (Nummer 3) sowie die Zahl der Würfe ihrer Zucht maximal zwei pro Kalenderjahr nicht überschreiten dürfe und die Würfe ihrer Zucht deshalb zu dokumentieren seien (Nummer 4). In Nummer 5 wird die sofortige Vollziehung der Nummern 2 bis 4 angeordnet und in Nummer 6 für jede Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung in Nummer 3 oder 4 ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,- € angedroht.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den von der Antragstellerin erhobenen Eilantrag mit Beschluss vom 6. Februar 2023 mit der Maßgabe, dass der Antragstellerin eine Frist bis zum 7. März 2023 zum schriftlichen Nachweis der Anzahl fortpflanzungsfähiger Hündinnen im Hundebestand gesetzt wird, abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, im Hinblick auf Nummer 1 des Bescheids sei der Antrag unzulässig, im Übrigen unbegründet. Die Untersagung des gewerbsmäßigen Züchtens von Hunden erweise sich nach summarischer Prüfung aller Voraussicht nach als rechtmäßig. Rechtsgrundlage für die Untersagung sei § 11 Abs. 5 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. a TierSchG. Die Klägerin verfüge über keine Erlaubnis; ihr Antrag sei abgelehnt worden. Sie habe auch nicht offensichtlich einen Anspruch auf Erteilung der

Erlaubnis. Sowohl ihre Sachkenntnis als auch ihre Zuverlässigkeit sei nicht ohne Weiteres gegeben. Insbesondere aus der am 9. November 2022 aus Anlass einer durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle gefertigten Lichtbilddokumentation des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramts der Antragsgegnerin ergebe sich, dass sowohl der Ernährungs- als auch der Pflegezustand eines Großteils des Tierbestands der Antragstellerin offensichtlich mangelhaft sei. Die Tiere würden zum Teil in zu kleinen und dunklen Ställen gehalten. Der hygienische Zustand sei - insbesondere auch was die Hundehaltung anbelange - nicht ausreichend, weshalb auch die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 TierSchG a. F. entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere nicht ermögliche. Die Untersagung sei auch verhältnismäßig. Soweit die Antragstellerin vortrage, die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften könne auch durch regelmäßige Kontrollen und die Führung eines Fachgespräches erreicht werden, so könne dem im vorliegenden Fall nicht gefolgt werden, da die Antragstellerin bereits mehrfachen an angekündigten Kontrollen nicht teilgenommen habe, so dass diese nicht oder nicht vollständig hätten erfolgen können. Soweit sie sich darauf berufe, die Kontrollen seien teilweise zu kurzfristig anberaumt worden und sie habe nie unentschuldigt gefehlt, sei dieser Vortrag nicht glaubhaft gemacht. Aus der vorliegenden Verwaltungsakte ergebe sich, dass die Vor-Ort-Termine jeweils den Umständen entsprechend durchaus rechtzeitig bekannt gemacht worden seien. Da die Untersagungsverfügung rechtlich nicht zu beanstanden sei, seien auch keine Einwendungen gegen die Anordnungen in Nummern 3 und 4 des streitgegenständlichen Bescheids, die der Sicherstellung der Untersagung des gewerblichen Züchtens und Handelns dienten, ersichtlich.

- 3 Mit Bescheid vom 8. Februar 2023 hat der Antragsgegner der Antragstellerin die Haltung und Betreuung von Wirbeltieren sofort vollziehbar untersagt und ihr aufgegeben, den Wirbeltierbestand binnen vier Wochen aufzulösen. Hiergegen hat die Antragstellerin einen Eilantrag zum Verwaltungsgericht erhoben.
- 4 Gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Untersagung der Hundezucht und die Beschränkung der Zahl der fortpflanzungsfähigen Hündinnen und Würfe wendet die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegründung ein, ihr Interesse an der Aussetzung der Vollziehung überwiege das öffentliche Interesse am Sofortvollzug. Die dem Bescheid zugrunde liegende Begründung werde einer rechtmäßigen Ermessensausübung nicht gerecht. Allein aus der formellen Illegalität könne nicht auf weitere tierschutzrechtliche Verstöße geschlossen werden. Sie besitze zwar drei

fortpflanzungsfähige Hündinnen, die Anzahl von zwei Würfen pro Jahr würde von ihr jedoch nicht überschritten. Darüber hinaus finde auch nur eine Zucht mit lediglich zwei Hündinnen statt. Sie verfüge über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 4 TierSchG. Inwieweit Vor-Ort-Kontrollen, die in keinem Zusammenhang mit ihrer Hundezucht stünden, zur Überprüfung ihrer Zuverlässigkeit und Sachkunde herangezogen werden könnten, erschließe sich ihr nicht. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts seien den Kontrollberichten gerade keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass ihre ordnungsgemäße Hundehaltung in Frage gestellt werde. Es treffe auch nicht zu, dass sie unentschuldigt einem Termin ferngeblieben wäre. Soweit sie aus beruflichen oder privaten Gründen einen Termin nicht habe wahrnehmen können, sei dies stets gegenüber der Antragsgegnerin mitgeteilt worden. Es seien zum Teil auch Fristen von einem Werktag oder gar 20 Minuten vor Beginn des Kontrolltermins festgelegt worden. Unter solchen Umständen sei es ihr nicht möglich gewesen, den angesetzten Termin einzuhalten. Es habe eine Absprache mit einer angemessenen Fristsetzung stattzufinden.

- 5 Diese Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 6 Dabei kann der Senat offenlassen, ob und inwieweit für den Antrag trotz des sofort vollziehbaren Verbots der Haltung von Wirbeltieren mit Bescheid des Antragsgegners vom 8. Februar 2023, dem Ablauf der darin gesetzten Frist und dem Vortrag der Antragstellerin, sie überschreite die Zahl von zwei Würfen nicht, noch ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Ihr Antrag bleibt jedenfalls in der Sache ohne Erfolg.
- 7 Mangels substantiierter Rügen der Antragstellerin im Hinblick auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts – soweit er sich auf Nummer 1 des Bescheids vom 1. November 2022 bezieht – ist nicht zu prüfen, ob Nummer 1 des Bescheids überhaupt Gegenstand des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutzes der Antragstellerin war und – wenn ja – das Verwaltungsgericht den Antrag insoweit zutreffend abgelehnt hat.
- 8 Im Übrigen ergibt das Vorbringen der Antragstellerin nicht, dass ihr Interesse an der vorläufigen Aussetzung des Bescheids das öffentliche Interesse an dessen Vollzug überwiegt.
- 9 Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Untersagung des Tierhandels der Antragstellerin nach § 11 Abs. 5 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 8

Buchst. a TierSchG gestützt werden kann. Die zuständige Behörde soll nach § 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. a TierSchG bedarf einer Erlaubnis, wer gewerbsmäßig Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten will. Die vom Verwaltungsgericht angenommene Gewerbsmäßigkeit des Züchtens der Antragstellerin, die das Verwaltungsgericht insbesondere auch auf eine Vielzahl von Verkaufsangeboten für Welpen der Antragstellerin aus drei Würfen in kurzen Abständen abgeleitet hat, zieht die Beschwerde nicht substantiiert in Zweifel. Sollte die Antragstellerin tatsächlich – wie von ihr vorgetragen – künftig nur nicht gewerbsmäßig züchten wollen, wäre sie dabei durch die sofortige Vollziehbarkeit des Verbots der gewerblichen Hundezucht und die Beschränkung auf zwei Würfe pro Jahr nicht beeinträchtigt. Die Untersagungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG besteht bereits dann, wenn die erlaubnispflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche tierschutzrechtliche Erlaubnis aufgenommen wurde, d. h. bereits bei einem Verstoß gegen formelles Recht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. November 1995 – 3 S 464/95 –, SächsVBl. 1996, 42 f. zur Vorgängervorschrift des § 11 Abs. 3 Satz 2 TierSchG i. d. F. v. 17. Februar 1993 [BGBl. I S. 254], nach der die Untersagung im Ermessen der Behörde stand [„kann“]). Im Regelfall ist die Behörde dann nach § 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG auch zum Verbot verpflichtet, es besteht kein Ermessensspielraum („soll“ – intendiertes Ermessen). Nur in vom Regelfall abweichenden Fällen ist Ermessen auszuüben. Ein solcher Ausnahmefall kann gegeben sein, wenn die materielle Rechtmäßigkeit der gewerblichen Hundezucht und Hundehaltung offensichtlich auf der Hand liegt. Dafür ist hier aber nichts ersichtlich. Vielmehr erscheint höchst fraglich, ob der Antragstellerin die tierschutzrechtliche Erlaubnis für ein gewerbsmäßiges Züchten von Hunden erteilt werden kann.

- 10 Die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. a TierSchG richtet sich nach der Überleitungsvorschrift des § 21 Abs. 5 TierSchG unter anderem nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1 TierSchG in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden und zuletzt durch das Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1940) geänderten Fassung (im Folgenden: TierSchG a. F.). Nach § 11 Abs. 2 TierSchG a. F. darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn u. a. 1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen; 2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die

erforderliche Zuverlässigkeit hat; 3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Das Vorliegen aller dieser Voraussetzungen ist bei der Antragstellerin fraglich. Dass das von ihr besuchte Züchtergrundseminar I die nötigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, kann nicht festgestellt werden, weil sie im Verfahren bei der Behörde und vor dem Verwaltungsgericht nichts zu Umfang und Inhalten des Seminars und evtl. abschließender Prüfungen mitgeteilt hat. Sie beschränkt sich auf die Behauptung, sie hätte die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten. Allein eine langjährige Tätigkeit als Züchterin reicht als Nachweis der Sachkunde aber nicht aus, weil es keinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass langjährige Tätigkeit automatisch in Sachverstand mündet, gibt (vgl. SächsOVG, Urt. v. 22. Oktober 2020 – 6 A 2/18 –, juris Rn. 38). Angesichts der vom Antragsgegner festgestellten Mängel bei der Nutztierhaltung und auch bei der Haltung der Hunde sowie ihres unkooperativen Verhaltens bei Kontrollen ist auch ihre persönliche Zuverlässigkeit fraglich. Wie das Verwaltungsgericht festgestellt hat, ist die Antragstellerin zu einem abgesprochenen Kontrolltermin nicht erschienen und hat bei einem Termin trotz Anwesenheit den Zutritt zur Kälberhaltung verweigert. Dem ist die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht substantiiert entgegengetreten, sondern hat lediglich behauptet, dass ihr eine Teilnahme nicht möglich gewesen sei. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist der Antragsgegner nicht gehalten, Kontrollen im Vorfeld mit zeitlichem Vorlauf anzukündigen. Der Antragsgegner kann auch unangekündigte (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 7 TierSchG) oder kurzfristig angekündigte Kontrollen vorsehen, die die Antragstellerin zu ermöglichen hat, soweit ihr dies zumutbar ist. Auch kann von ihrem Verhalten bei der Nutztierhaltung auf ihre persönliche Zuverlässigkeit geschlossen werden. Das Verwaltungsgericht ist zudem zutreffend davon ausgegangen, dass die Räume, in denen die Hunde gehalten werden und die für Würfe vorgesehen sind, bei dem Kontrolltermin am 22. September 2023 in einem unhygienischen Zustand (vgl. die Lichtbilder VAS 297, 302 bis 304, 307 sowie 309 bis 311) waren und es auch fraglich ist, ob sie ansonsten den Anforderungen an eine tiergerechte Unterbringung entsprechen.

- 11 Die zur Durchsetzung der Untersagungsverfügungen unter Nummer 3 und 4 des Bescheids angeordneten Einzelmaßnahmen sind – nach summarischer Prüfung im Eilverfahren – ebenfalls nicht zu beanstanden. Nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde den zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Nach dieser Vorschrift können auch Anordnungen zur Verhütung eines künftigen Verstoßes gegen die

Untersagung des gewerbsmäßigen Züchtens und Handelns getroffen werden (vgl. zu gleichartigen Anordnungen: BayVGH, Beschl. v. 22. April 2009 – 9 C 09.222 –, juris Rn. 7 ff.). Sofern die Antragstellerin die Zucht – wie vorgetragen – ohnehin lediglich mit zwei Hündinnen bestreitet, träfe sie die Sterilisation oder Abgabe der dritten Hündin nicht unverhältnismäßig. Von der auferlegten Höchstzahl der Würfe von zwei wäre sie bei einer nicht gewerblichen Zucht nicht beeinträchtigt.

- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht. Da die Hundehaltung nur einen Teil der gewerblichen Tätigkeit der Antragstellerin betrifft, beträgt der Wert in der Hauptsache den Auffangwert (5.000,00 €), der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren ist (vgl. Nummer 1.5 und 35.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt z. B. in: SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage).
- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp